

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
vom 15. Mai 2019 (Studienmodell 2011)
i.V.m. den Änderungen vom 1. November 2022 und vom 28. Juni 2024**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Soziologie bietet den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 3 Punkte erzielt werden:

- Kompetenz in politischer oder soziologischer Theorie: Kenntnisse klassischer und aktueller politischen oder soziologischer Theorien, deren Vergleich und deren exemplarischer Anwendung (vgl. Modul 30-M12 Politikwissenschaft/Politische Theorie): 0-1 Punkte
- Kompetenz in Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundwissen über unterschiedlichen Methoden der empirischen Sozialforschung, deren Anwendung, Potential und Reflexion (vgl. Modul 30-M2 Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen): 0-1 Punkte
- Kompetenzen in der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in unterschiedlichen Feldern und Teilen des politischen Systems sowie im Verhältnis von Politik und Gesellschaft: 0-1 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.

Voraussetzung für die Annahme einer vorläufigen Abschlussnote ist ein Leistungsstand, der mindestens dem abgeschlossenen vierten Fachsemester entspricht (ca. 120 LP), zudem müssen in den drei Kompetenzbereichen (Ziffer 2 Absatz 2) bereits Leistungen nachgewiesen werden, die einem Workload von 40 LP entsprechen.

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-PW-GL	Grundlagenmodul	1	10	
Wahlpflichtbereich I - 42 LP Es sind drei der vier Module 30-M-PW-M1 bis 30-M-PW-M4 zu studieren.				
30-M-PW-M1	Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M2	Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M3	Public Policy, Governance und Regulierung	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M4	World Politics	1 o. 2 o. 3	14	
Wahlpflichtbereich II - 28 LP Es ist das Interdisziplinäre Modul 30-M-Soz-M14 (14 LP) und ein weiteres 14-LP Modul aus dem Modulpool oder eine große Lehrforschung (28 LP) aus dem Modulpool zu wählen.				
Wahlpflichtbereich III - 30 LP Es ist ein Abschlussmodul zu wählen. Wird neben dem absolvierten Profilmodul auch das thematisch passende Abschlussmodul absolviert und ein entsprechendes Thema für die Masterarbeit gewählt, so kann auf Antrag der oder des Studierenden für den Studienabschluss ein entsprechendes Profil* ausgewiesen werden. Andernfalls wird das „Allgemeine Profil“ ausgewiesen.				
30-M-PW-MAA	Abschlussmodul Allgemeines Profil	4	30	s. Ziffer 8
30-M-PW-MA1	Abschlussmodul Profil Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	4	30	s. Ziffer 8
30-M-PW-MA2	Abschlussmodul Profil Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	4	30	s. Ziffer 8
30-M-PW-MA3	Abschlussmodul Profil Public Policy, Governance und Regulierung	4	30	s. Ziffer 8
30-M-PW-MA4	Abschlussmodul Profil World Politics	4	30	s. Ziffer 8
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Es können auch einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

* Mögliche Profile:

Politische Theorie und Internationale Politische Theorie; Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation; Public Policy, Governance und Regulierung; World Politics.

Modulpool

Für den Wahlpflichtbereich II ist das interdisziplinäre Modul 30-M-Soz-M14 (14 LP) und ein weiteres 14-LP Modul oder eine große Lehrforschung (28 LP) zu wählen.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung: Soziologischer Theorie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung: Soziologische Methoden	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung: Politische Soziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung: Organisationssoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung: Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung: Soziologie der globalen Welt	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung: Geschlechtersoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung: Mediensoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	2 o. 3	14	
30-M-PW-M13	Praktikum	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	1 o. 2	14	
30-M-Soz-M15a ¹	Rechts- und Regulierungssoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M15_LF1 ¹	Lehrforschung Rechts- und Regulierungssoziologie	2 o. 3	14	
30-M-PW-M1	Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M2	Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M3	Public Policy, Governance und Regulierung	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M4	World Politics	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-LF1	Lehrforschung: Politikwissenschaft	2 o. 3	14	
30-M-PW-LF2	Lehrforschung: Politikwissenschaft	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung: Soziologischer Theorie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung: Soziologische Methoden	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung: Politische Soziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung: Organisationssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung: Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung: Soziologie der globalen Welt	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M9_LF2	Lehrforschung: Geschlechtersoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung: Mediensoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M15_LF2 ¹	Lehrforschung Rechts- und Regulierungssoziologie	1 o. 2	28	

¹ Bei den Modulen 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2 und 30-M-Soz-M15a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um diese Module abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Moduleprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
30-M-PW-GL	Grundlagenmodul	10		1			1
30-M-PW-LF1	Lehrforschung: Politikwissenschaft	14		1-2 ¹	1		
30-M-PW-LF2	Lehrforschung: Politikwissenschaft	28		2-4 ¹	1		
30-M-PW-M1	Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	14		2	1		
30-M-PW-M2	Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	14		2	1		
30-M-PW-M3	Public Policy, Governance und Regulierung	14		2	1		
30-M-PW-M4	World Politics	14		2	1		
30-M-PW-MA1	Abschlussmodul Profil Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-PW-MA2	Abschlussmodul Profil Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-PW-MA3	Abschlussmodul Profil Public Policy, Governance und Regulierung	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-PW-MA4	Abschlussmodul Profil World Politics	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-PW-MAA	Abschlussmodul Allgemeines Profil	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung: Mediensoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung: Mediensoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	14		1-2 ¹	1		
30-M-PW-M13	Praktikum	14			1		
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	14			1		
30-M-Soz-M15_LF1 ¹	Lehrforschung Rechts- und Regulierungssoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M15_LF2 ¹	Lehrforschung Rechts- und Regulierungssoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M15a ¹	Rechts- und Regulierungssoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung: Soziologischer Theorie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung: Soziologischer Theorie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung: Soziologische Methoden	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung: Soziologische Methoden	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung: Politischer Soziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung: Politische Soziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung: Organisationssoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung: Organisationssoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung: Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung: Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	14		1-2 ¹	1		

30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung: Soziologie der globalen Welt	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung: Soziologie der globalen Welt	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung: Geschlechtersoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M9_LF2	Lehrforschung: Geschlechtersoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	14		1-2 ¹	1		

¹ Bei den Modulen 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2 und 30-M-Soz-M15a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um diese Module abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeiten im Umfang von ca. 20-30 Seiten.
- Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 14 LP hat einen Umfang von ca. 20-30 Seiten.
- Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 28 LP hat einen Umfang von ca. 40-50 Seiten; dieser kann – projektabhängig – auch in zwei schriftlichen Teilprüfungen absolviert werden, die in Umfang und sachlichen Anforderungen insgesamt dem Lehrforschungsbericht entsprechen. Die Teilprüfungen werden nach Abschluss beider Teile zusammenhängend bewertet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation des Seminars. Die Studienleistung ist Teil des Selbststudiums und der Präsenzzeit und entspricht etwa einem Zeitaufwand von 30 h. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der/des Dozent/in.
- Ausarbeitung und Vorstellung eines Exposé für die MA-Thesis. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Voraussetzung für die Ausgabe ist der vorherige Abschluss des Moduls 30-M-PW-GL und drei der vier Module 30-M-PW-M1 bis 30-M-PW-M4. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Arbeit beträgt ca. 70 Seiten. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 für den Masterstudiengang Politikwissenschaft einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 auf der Grundlage der Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Politische Kommunikation vom 22. Juli 2013 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 15 S. 272) geändert mit Ordnung vom 17. März 2014 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 4 S. 58) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2024 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 30. Januar 2019.

Bielefeld, den 15. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer